

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 17 (1850)

Artikel: Beilage IV : Die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich an die Tit. Schulsynode
Autor: Escher / Tobler, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alle drei Abtheilungen zusammen, gebunden, kosten 1 fl. (16 Zürichbagen). Diese Preisermäßigung findet für die erste Auflage statt.

Dieser Beschluß soll sämmtlichen Bezirks- und Gemeindegenschulpflegern, sowie den Primarlehrern und der Verlags-handlung mitgetheilt werden.

3. Der Vorsteher-schaft der Schulsynode, sowie der Bezirks-schulpflege Zürich wird der ganze Beschluß mitgetheilt.

Actum Zürich, den 15. Mai 1850.

Vor dem Erziehungs-rathe,
der erste Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.

Beilage IV.

Die Direktion des Erziehungs-wesens des Kantons Zürich
an die Lit. Schulsynode.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 7. Jan. d. J. ist uns eine von der Schulsynode in ihrer Versammlung vom 27. August des verflossenen Jahres beschlossene, auf Aufhebung der von der Bezirksschulpflege Regensberg erlassenen Verordnung, betreffend die schriftlichen Arbeiten der Schüler bei Hause, gerichtete Petition zugekommen.

Schon vor der letztjährigen Jahresversammlung der Schulsynode hatte der Erziehungs-rath die Bezirksschulpflege Regensberg eingeladen, anlässlich des Jahresberichtes über die Art und Weise, wie sich jene Verordnung durch die seit ihrer Erlassung gemachten Erfahrungen bewährt habe, Bericht zu erstatten.

Nach Eingang der erwähnten Petition der Schulsynode war jener Auftrag an die Bezirksschulpflege Regensberg dahin abge-

ändert worden, daß die Letztere zur Eingabe eines besondern, sachbezüglichen Berichtes eingeladen wurde.

Dieser Bericht ist uns unter dem 26. Juli zugekommen.

Da uns nun aber die Verpflichtung der Schüler zu schriftlichen, bei Hause anzufertigenden Arbeiten eine den ganzen Kanton betreffende Frage zu sein, und darum dießfalls aufzustellende Vorschriften Gegenstand gesetzlicher, oder von den Kantonalbehörden zu erlassender, reglementarischer Bestimmungen werden zu müssen scheinen und da eine Revision der Gesetzgebung über das Volksschulwesen in Aussicht steht, es aber als ungeeignet erscheinen müßte, vor dieser Totalrevision noch einzelne in dieses Gebiet einschlagende, gesetzliche Bestimmungen ohne dringende Noth in Partialrevision zu ziehen, so haben wir mit Beziehung auf diesen Gegenstand, wie in Betreff mancher anderer, beschlossen, ihn anläßlich der bevorstehenden Berathungen über die Volksschulgesetze in Behandlung zu nehmen und zur Erledigung zu bringen.

Wir wollten nicht ermangeln, Ihnen hievon mit Rücksicht auf die von der Schulsynode eingereichte, einschlägige Petition Kenntniß zu geben, Ihnen überlassend, von unserer Mittheilung den Ihnen geeignet scheinenden Gebrauch zu machen und benutzen mit Vergnügen diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident! Hochgeehrte Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Actum Zürich, den 14. August 1850.

Namens des Erziehungsrathes:

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. Escher.

Der Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.